

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs oder Gemischs und des Unternehmens/Betriebs					
1.1		Produktidentifizierung Produktform: Gemisch Produktcode: Dutch Resin PU 3045 Cast Floor, Komponente B Produktgruppe: Betonböden			
1.2		Relevante identifizierte Verwendung Hauptverwendungskategorie: Spezifikation für industrielle/professionelle Anwendungen. Verwendung des Stoffs oder Gemischs; Anwendungsformen, von denen abgeraten wird	Industrielle Nutzung Nur für den professionellen Gebrauch Bodenbeläge Es sind keine weiteren Informationen verfügbar.		
1.3		Niederländische Harzgruppe Gladsaxe 19 7327 JZ Apeldoorn T +31 (0)55 312 44 65 info@dutchresin.nl	Besucheradresse Gladsaxe 19 Apeldoorn		
1.4		Notrufnummer: T +31 (0)557850749 Diese Nummer ist nur während der Bürozeiten erreichbar.			
		Land	Offizielles Beratungsgremium	Notrufnummer	Adresse
		NIEDERLANDE	Nationales Giftinformationszentrum. Das Universitätsklinikum Utrecht und das Nationale Giftinformationszentrum (NVIC) informieren Ärzte, Tierärzte, Apotheker und andere medizinische Fachkräfte über mögliche gesundheitliche Folgen und Behandlungsoptionen bei Vergiftungen. Das NVIC ist rund um die Uhr telefonisch und online erreichbar.	Briefkasten s 85500 3508 GA Utrecht	+31 30 274 88 88
ABSCHNITT 2: Identifizierung von Gefahren					
2.1		Klassifizierung des Stoffs oder Gemischs Akute Toxizität bei Inhalation, Kategorie 4 (H332) Hautsensibilisierung, Kategorie 1 (H317) Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3 (H335) GHS07			
2.2		Beschriftungselemente Symbole: <div style="text-align: center;">  </div> Signalwort (CLP): Warnung Gefahrenhinweise (CLP): H317 - Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H332 - Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H335 - Kann Reizungen der Atemwege verursachen. Sicherheitsempfehlungen (CLP):			

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>P261 - Einatmen von Dämpfen, Rauch, Gasen, Sprühnebel vermeiden. P280 Schutzhandschuhe tragen. P304 + P340 + P312 BEI EINATMEN: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und für freies Atmen sorgen. Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt konsultieren. P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Arzt konsultieren. P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor Wiederverwendung waschen. P403 + P233 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In einem dicht verschlossenen Behälter aufbewahren. Zusätzliche Gefahrenhinweise und Kennzeichnungselemente: EUH204 Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.</p>		
	2.3	Weitere Gefahren		
		Keine Daten verfügbar		
ABSCHNITT 3: Zusammensetzung und Angaben zu den Inhaltsstoffen				
	3.2	Gemisch aus gefährlichen und ungefährlichen Stoffen		
		Hydrophiles, aliphatisches Polyisocyanat		
		Name	Produktidentifizierung	% Klassifizierung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/1179
		Hexamethylen-1,6-Diisocyanat-Homopolymer	EG-Nr.: 500-060-2 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119488934-20-0000 CAS-Nr.: 28182-81-2	60-80 Akute Toxizität 4 Inhalativ H332 Hautsens. 1 H317 STOT SE 3 H335
		Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis	CAS-Nr.: 666723-27-9	10-30 Akute Tox. 3 Inhalativ H331 Hautsensibilisierung 1 H317 STOT SE 3 H335 Chronische Wasserunverträglichkeit 3 H412
		Hexamethylendiisocyanat, Oligomerisierungsprodukt (Typ Uretidion)	EG-Nr.: 500-060-2 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119488177-26-0000 CAS-Nr.: 28182-81-2	10-20 Akute Tox. 3 Inhalativ H331 Skin Sens. 1 H317 STOT SE 3 H335
		Hexamethylen-1,6-Diisocyanat	Indexnummer: 615-011-00-1 REACH-Registrierungsnummer: 01-2119457571-37-0000, 01-2119457571-37-0005, 01-2119457571-37-0006 CAS-Nr.: 822-06-0	<0,5 Akute Toxizität 4 Oral H302 Akute Toxizität 1 Inhalativ H330 Hautreizung 2 H315 Augenreizung 2 H319 Atemwegsreizung Sens. 1 H334 Hautsens. 1 H317 STOT SE 3 H335 Resp. Sens. 1 H334 >= 0,5 % Skin Sens. 1 H317 >= 0,5 %
		Da das Polymer oder die Polymere einschließlich Verunreinigungen von Folgendem ausgenommen sind:		

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Im Zusammenhang mit der Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 9 der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 liegen keine Expositionsszenarien vor. Die erforderlichen Informationen zu Betriebsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen sind in Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts beschrieben.
		Liste der Kandidatenstoffe – besondere Vorsicht bei der Zulassung geboten. Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), Artikel 57).
ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen		
	4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen
		<p>Allgemeine Erste-Hilfe: Einer bewusstlosen Person darf niemals etwas oral verabreicht werden. Wenn Sie sich unwohl fühlen, konsultieren Sie einen Arzt (zeigen Sie ihm nach Möglichkeit dieses Etikett).</p> <p>Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. SUCHEN SIE SOFORT EINEN ARZT AUF.</p> <p>Die kontaminierten Kleidungsstücke müssen sofort entfernt und sicher entsorgt werden. Bei Hautkontakt sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei Augenkontakt: Die Augen gründlich und ausreichend lange mit Wasser ausspülen, dabei die Augenlider auseinanderhalten und anschließend sofort einen Augenarzt aufsuchen.</p> <p>Das unverletzte Auge schützen. Bei Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Nichts essen oder trinken geben.</p> <p>Im Falle einer Inhalation: Bei unregelmäßiger oder ausbleibender Atmung ist künstliche Beatmung durchzuführen.</p> <p>Bei Einatmen sofort einen Arzt aufsuchen und die Verpackung oder das Etikett vorzeigen.</p>
	4.2	Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen
		Hinweise für den Arzt: Erste Hilfe, Desinfektion, symptomatische Behandlung.
	4.3	Hinweis auf die erforderliche sofortige medizinische Versorgung und spezielle Behandlung
		Keine Daten verfügbar
ABSCHNITT 5: Brandbekämpfungsmaßnahmen		
	5.1	Löschgeräte
		Geeignete Löschmittel: Schaum, AFFF, Wasserdampf. Ungeeignete Löschmittel: starker Wasserstrahl
	5.2	Besondere Gefahren, die von dem Stoff oder Gemisch ausgehen
		Bei einem Brand entstehen Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickoxide, Isocyanatdämpfe und Spuren von Blausäure (Cyanwasserstoff). Vermeiden Sie das Einatmen von Rauch bei Bränden und/oder Explosionen.
	5.3	Ratschläge für Feuerwehrleute
		<p>Brandschutzmaßnahmen: Keine offenen Flammen, keine Funken und kein Rauchen.</p> <p>Hinweise zur Brandbekämpfung: Betreten Sie den Brandbereich nicht ohne geeignete Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz.</p> <p>Schutzmaßnahmen bei der Brandbekämpfung: Kühlen Sie die freiliegenden Behälter mit einem Wasserdampf.</p> <p>Zusätzliche Hinweise: Bei der Bekämpfung eines Chemiebrandes ist äußerste Vorsicht geboten. Das kontaminierte Löschwasser muss separat gesammelt werden. Es darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die unbeschädigten Behälter sollten, sofern gefahrlos möglich, aus der Gefahrenzone gebracht werden.</p>
ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffs oder Gemischs		

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

6.1	Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen
	Tragen Sie persönliche Schutzausrüstung. Tragen Sie Atemschutzgeräte bei Kontakt mit Dämpfen, Staub oder Aerosolen. Sorgen Sie für gute Belüftung. Verwenden Sie geeignete Atemschutzgeräte. Beachten Sie die Schutzmaßnahmen gemäß Punkt 7 und 8.
6.11 Für	andere Personen als Rettungsdienste
	Schutzausrüstung: Das Reinigungspersonal muss mit geeigneter Schutzausrüstung ausgestattet sein. Notfallmaßnahmen: Zuschauer auf Abstand halten.
6.12 Für	die Rettungsdienste
	Weitere Informationen verfügbar
6.2	Umweltschutzmaßnahmen
	Eindringen in den Boden/Untergrund verhindern. Abfluss in Oberflächengewässer oder die Kanalisation verhindern. Kontaminiertes Spülwasser aufbewahren und entsorgen. Bei Gasaustritt oder Eindringen in Gewässer, Boden oder Kanalisation die zuständigen Behörden benachrichtigen. Geeignetes Sammelmateriale: Absorptionsmittel, organische Stoffe, Sand.
6.3	Verfahren und Material zur Eindämmung und Reinigung
6.3	Zur Eindämmung: Verwenden Sie geeignete Abfallbehälter. Reinigungsmethoden: Verschüttetes Produkt sollte so schnell wie möglich mit einem saugfähigen Produkt aufgesaugt werden. Mit reichlich Wasser abspülen
6.4	Verweise auf andere Abschnitte
	Informationen zur Abfallentsorgung nach der Reinigung finden Sie in Abschnitt 13. Hinweise zur Verwendung persönlicher Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8.
ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung	
7.1	Vorsichtsmaßnahmen für den sicheren Umgang mit dem Stoff oder Gemisch
	Vermeiden Sie Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen und Nebel. Nutzen Sie die örtliche Belüftung. Leere Behälter dürfen erst nach der Reinigung wiederverwendet werden. Vor Beginn des Umzugs ist zu prüfen, ob sich in den Behältern Rückstände unverträglicher Stoffe befinden. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung sind vor Betreten von Essbereichen abzulegen. Während der Arbeit ist nicht zu essen oder zu trinken. Hinweise zur empfohlenen Schutzausrüstung finden Sie in Absatz 8.
7.2	Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich inkompatibler Produkte
	Von Lebensmitteln, Getränken und Futter fernhalten. Unverträgliche Substanzen: Keine. Siehe auch Absatz 10 unten. Anweisungen für die Räume. Gut belüftete Räume.
7.3	Spezifische Endverwendung
	B-Komponentenbeschichtung
ABSCHNITT 8: Maßnahmen zur Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Kontrollparameter
	Gemäß der EG-Richtlinie sind keine Daten zu Luftgrenzwerten erforderlich. 2006/121/EG

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

8.2	Maßnahmen zur Expositionskontrolle
	<p>Atemschutz Bei unzureichender Belüftung am Arbeitsplatz und während des Spritzgießens ist ein Mund-Nasen-Schutz erforderlich. Empfohlen wird eine Frischluftmaske oder, für kurzzeitige Arbeiten, ein Kombinationsfilter A2-P2. Weitere Empfehlungen zum Atemschutz finden Sie in den einzelnen Expositionsszenarien im Anhang. Die Handhabung dieses Produkts wird bei Überempfindlichkeit der Atemwege und der Haut (Asthma, chronische Bronchitis, chronische Hauterkrankungen) nicht empfohlen. Handschutz Geeignetes Material für Schutzhandschuhe; EN 374: Butylkautschuk – IIR: Dicke \dot{y} 0,5 mm; Durchbruchzeit \dot{y} 480 min. Fluorkautschuk – FKM: Dicke \dot{y} 0,4 mm; Durchbruchzeit \dot{y} 480 min. Mehrlagiger Handschuh – PE/EVAL/PE; Durchbruchzeit \dot{y} 480 min. Hinweis: Kontaminierte Handschuhe entsorgen. Augenschutz Augen- und Gesichtsschutz tragen. Haut- und Körperschutz Geeignete Schutzkleidung tragen.</p>
ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1	Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften
	<p>Aussehen: flüssig Farbe: gelblich Geruch: nahezu geruchlos Geruchsschwelle: nicht bestimmt pH-Wert: nicht bestimmt Deltapunkt: ca. -45 °C ISO 3016 Siedepunkt/Siedebereich: n.a., Zersetzung DIN 53171 Flammpunkt: ca. 185 °C DIN EN 22719 Verdunstungsrate: nicht bestimmt Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar Endzahl: Nicht anwendbar Dampfdruck: ca. 5 hPa bei 20 °C EC A4, ca. 9 hPa bei 50 °C EC A4, ca. 10 hPa bei 55 °C EC A4 Dampfdruck der Bestandteile: Hexamethylen-1,6-diisocyanat ca. 0,007 hPa bei 20 °C Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer < 0,00001 hPa bei 20 °C (Dampfdruckwaage/OECD Nr. 104) Hexamethylen-diisocyanat, Oligomerisierungsprodukt (Uretdion-Typ), ca. 0,0029 hPa bei 20 °C Dampfdichtheit: nicht geprüft Dichte: ca. 1,15 g/cm³ bei 20 °C DIN 51757 Mischbarkeit mit Wasser: nicht mischbar bei 15 °C Oberflächenspannung: nicht geprüft Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): nicht geprüft Selbstentzündungstemperatur: nicht anwendbar Zündtemperatur: ca. 445 °C DIN 51794 Zersetzungstemperatur: ca. 181 °C Dynamische Viskosität: nicht geprüft DIN EN ISO 3219/ A.3 Explosionseigenschaften: nicht geprüft</p>

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Staubexplosionsklasse: Nicht zutreffend Oxidationseigenschaften: nicht bestimmt
9.2	Weitere Informationen	
	NEIN.	
ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität		
10.1	Reaktivität	
		Diese Information ist nicht verfügbar.
10.2	Chemische Stabilität	
		Diese Information ist nicht verfügbar.
10.3	Mögliche gefährliche Reaktionen	
		Exotherme Reaktion mit Aminen und Alkoholen; allmähliche CO ₂ -Entwicklung mit Wasser, Druckanstieg in verschlossenen Behältern; Berstgefahr.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen	
		Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
10.5	Chemisch wechselwirkende Materialien	
		Diese Information ist nicht verfügbar.
10.6	Gefährliche Zersetzungsprodukte Rauch.	
		Bei fachgerechter Lagerung und Handhabung entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte.
ABSCHNITT 11: Toxikologische Informationen		
11.1	Informationen über toxikologische Wirkungen	
		<p>Akute Toxizität, oral Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer LD50 Ratte, weiblich: >= 5.000 mg/kg Methode: OECD-Prüfrichtlinie 423 Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis LD50 Ratte: >= 5.000 mg/kg Methode: OECD-Prüfrichtlinie 423 Toxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt.</p> <p>Akute dermale Toxizität Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer LD50 Ratte, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg Methode: OECD 402 Testrichtlinie für ein vergleichbares Produkt. LD50 Kaninchen, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg Studien eines vergleichbaren Produkts. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis. LD50 Ratte, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 402. Studien eines vergleichbaren Produkts.</p> <p>Akute Toxizität, inhalativ ATEmix (Inhalation): 1,07 mg/l, 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: Berechnungsmethode Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer LC50 Ratte, weiblich: 0,390 mg/l, 4 h Testatmosphäre: Staub/Nebel</p>

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		<p>Methode: OECD-Richtlinie 403</p> <p>Toxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt.</p> <p>Die im Tierversuch etablierte Testatmosphäre ist nicht repräsentativ für Arbeitsumgebungen, die Vermarktung des Stoffes und seine zu erwartende Verwendung. Das Testergebnis kann daher nicht direkt zur Gefahrenbeurteilung herangezogen werden. Basierend auf der Expertenbewertung und der Auswertung der vorliegenden Daten ist eine modifizierte Einstufung der akuten Inhalationstoxizität gerechtfertigt. Umgerechnete akute Toxizitätsschätzung: 1,5 mg/l.</p> <p>Testatmosphäre: Staub/Nebel. Methode: Expertenbeurteilung. Akute orale Toxizität: Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer, LD50, Ratte, weiblich: \dot{y} 5.000 mg/kg. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 423. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis, LD50, Ratte: \dot{y} 5.000 mg/kg. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 423. Toxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt.</p> <p>Akute dermale Toxizität: Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer, LD50, Ratte, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 402. Studien an einem vergleichbaren Produkt. LD50 Kaninchen, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg. Studien an einem vergleichbaren Produkt. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis. LD50 Ratte, männlich/weiblich: > 2.000 mg/kg. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 402. Studien an einem vergleichbaren Produkt. Akute Toxizität, inhalativ. ATEmix (Inhalation): 1,07 mg/l, 4 h. Prüfatmosphäre: Staub/Nebel. Methode: Berechnungsverfahren. Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer. LC50 Ratte, weiblich: 0,390 mg/l, 4 h. Prüfatmosphäre: Staub/Nebel. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 403. Toxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt. Die im Tierversuch etablierte Prüfatmosphäre ist nicht repräsentativ für Arbeitsumgebungen, die Vermarktung des Stoffes und seine zu erwartende Verwendung. Das Testergebnis kann daher nicht direkt zur Gefahrenbeurteilung herangezogen werden. Aufgrund der Expertenbeurteilung und der Auswertung der vorliegenden Daten ist eine modifizierte Klassifizierung der akuten Inhalationstoxizität gerechtfertigt. Umgerechneter Schätzwert der akuten Toxizität: 1,5 mg/l. Testatmosphäre: Staub/Nebel. Methode:</p>
		Expertenmeinung: Gesundheitsschädlich beim Einatmen
ABSCHNITT 12: Ökologische Informationen		
		Darf nicht in Oberflächengewässer, Abwasser oder Boden eindringen. Nachfolgend die uns vorliegenden Informationen:
	12.1	Toxizität
		<p>Akute Toxizität für Fische</p> <p>Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer LC50 > 100 mg/l Spezies: Danio rerio (Zebrafisch)</p> <p>Expositionsdauer: 96 h</p> <p>Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.1.</p> <p>Probenvorbereitung basierend auf der Reaktivität der Substanz mit Wasser: Ultra Turrax: 60 Sek. 8000 U/min; 24h Magnetrührer; Filtration.</p> <p>Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat basierend auf HDI LC50 35,2 mg/l</p> <p>Spezies: Danio rerio (Zebrafisch)</p>

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

	<p>Expositionsdauer: 96 h Methode: OECD-203-Richtlinientest Ökotoxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt Akute Daphnientoxizität Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer EC50 > 100 mg/l Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Expositionsdauer: 48 h Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.2. Probenvorbereitung basierend auf der Reaktivität der Substanz mit Wasser: Ultra Turrax: 60 Sek. 8000 U/min; 24h Magnetrührer; Filtration. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis EC50 > 100 mg/l Spezies: Daphnia magna (großer Wasserfloh) Expositionsdauer: 48 h Methode: OECD-Prüfrichtlinie 202 Ökotoxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt Akute Algentoxizität Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer ErC50 199 mg/l T</p> <p>Artentyp: Wachstumshemmer Art: scenedesmus subspicatus. Expositionsdauer: 72 h Methode: Richtlinie 67/548/EWG, Anhang V, C.3. Probenvorbereitung basierend auf der Reaktivität der Substanz mit Wasser: Ultra Turrax: 60 Sek. 8000 U/min; 24h Magnetrührer; Filtration. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis ErC50 72 mg/l Spezies: Desmodesmus subspicatus (Grünalge). Expositionsdauer: 72 h Methode: OECD-Prüfrichtlinie 201 Ökotoxikologische Studien eines vergleichbaren Produkts Akute bakterielle Toxizität Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer EC50 > 10.000 mg/l Testart: Atemwegshemmung Spezies: Belebtschlamm. Expositionsdauer: 3 h. Methode: EG-Richtlinie 88/302/EWG. Hydrophiles aliphatisches Polyisocyanat auf HDI-Basis, EC50 > 10.000 mg/l. Typ: Belebtschlamm. Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209. Ökotoxikologische Studien an einem vergleichbaren Produkt.</p> <p>Ökotoxikologische Bewertung</p> <p>Hexamethylen-1,6-diisocyanat-Homopolymer Akute aquatische Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten wurden die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Chronische aquatische Toxizität: Auf Grundlage der verfügbaren Daten sind die Klassifizierungskriterien nicht erfüllt. Auswirkungen auf die Abwasserbehandlung: In biologischen Kläranlagen besteht aufgrund der geringen bakteriellen Toxizität kein Risiko einer Beeinträchtigung der Reinigungsleistung.</p>
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit
	Der Stoff muss als in Wasser nicht flüchtig eingestuft werden. Untersuchungen der Hydrolyseprodukte.

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

	12.3 Bioakkumulation:	
		Die Substanz hydrolysiert rasch in Wasser. Eine Zunahme von Wasserorganismen ist nicht zu erwarten.
	12.4 Mobilität im Boden	
		Es liegen keine Informationen vor.
	12.5 Ergebnisse der PBT- und zPzB-Bewertung	
		(9016-87-9) Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII. Dieser Stoff/dieses Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien. REACH-Verordnung, Anhang XIII
	12.6 Sonstige schädliche Auswirkungen	
		Isocyanat reagiert an der Grenzfläche mit Wasser unter Bildung von CO ₂ und einem festen, unlöslichen Produkt mit hohem Schmelzpunkt (Polyharnstoff). Diese Reaktion wird durch Tenside (z. B. Flüssigseife) oder wasserlösliche Substanzen stark begünstigt. Nach aktuellem Kenntnisstand ist Polyharnstoff inert und nicht biologisch abbaubar.
ABSCHNITT 13 Entsorgungshinweise		
	13.1 Abfallverarbeitungsverfahren	
		Empfehlungen zur Entsorgung von Produkten/Verpackungen: Sichere Entsorgung gemäß den örtlichen/nationalen Vorschriften. Die Aufräumarbeiten erfolgen sicher und unter Beachtung der lokalen/nationalen Vorschriften. Zusätzliche Informationen: Leere Verpackungen werden gemäß den örtlichen Vorschriften recycelt, wiederverwendet oder entsorgt. Ökologie - Abfall: Einleitung in die Umwelt verhindern. EURAL-Code: 08 05 01* - Isocyanatabfall
ABSCHNITT 14: Informationen zum Transport		
		Landtransport (ADR / RID / GGVSEB)
	14.1 UN-Nummer	
		Nicht reguliert
	14.2 Richtige Versandbezeichnung gemäß den UN-Modellvorschriften:	
		Nicht reguliert
	14.3 Transportgefahrenklasse(n):	
		Nicht reguliert
	14.4 Verpackungsgruppe:	
		Nicht reguliert
	14.5 Umweltgefahren:	
		Nicht reguliert
	14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer:	

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

		Kein Gefahrguttransport. Vor Feuchtigkeit schützen. Hitzeempfindlich ab +50 °C. Getrennt von Lebensmitteln und Getränken aufbewahren.
	14.7	Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und dem IBC-Code
		Nicht zutreffend
ABSCHNITT 15: Vorschriften		
	15.1	Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften und -gesetze für den Stoff oder das Gemisch
		Richtlinie 2012/18/EU zur Kontrolle der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar. Gewässerbelastungskategorie (Deutschland): 1 – schwach wasserbelastend (gemäß Anhang 4 des VWS). Alle geltenden nationalen Vorschriften für den Umgang mit Isocyanaten sind zu beachten.
		Weitere Verordnungen der Europäischen Kommission für den Verband der Farben- und Druckfarbenhersteller - CEPE – Für isocyanathaltige Farbstoffe gelten folgende Hinweise: Gebrauchsfertige isocyanathaltige Farbstoffe können Reizungen der Schleimhäute, insbesondere der Atemwege, verursachen und Überempfindlichkeitsreaktionen auslösen. Es besteht Sensibilisierungsgefahr beim Einatmen von Dämpfen oder Sprühnebel. Beim Umgang mit isocyanathaltigen Farbstoffen sind alle für lösemittelbasierte Farbstoffe geltenden Sicherheitsmaßnahmen sorgfältig zu beachten. Insbesondere dürfen Sprühnebel und Dämpfe nicht eingeatmet werden. Allergiker, Asthmatiker und Personen mit Anfälligkeit für Atemwegserkrankungen dürfen nicht mit isocyanathaltigen Farbstoffen arbeiten.
	15.2	Chemikaliensicherheitsbewertung
		Für folgende Substanzen wurde eine chemische Sicherheitsbewertung durchgeführt: Hexamethylen-1,6-Diisocyanat-Homopolymer
ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen		
		Änderungshinweis: Revision: *. Datenquellen: VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
		Vollständiger Text der Gefahrenhinweise (H-Sätze) gemäß den Abschnitten 2, 3 und 10 H302 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H330 Lebensgefahr bei Einatmen. H331 Giftig beim Einatmen. H332 Gesundheitsschädlich beim Einatmen. H334 Kann beim Einatmen Allergie- oder Asthmasymptome oder Atembeschwerden hervorrufen. H335 Kann Reizungen der Atemwege verursachen. H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Das Produkt wird hauptsächlich als Härter in Beschichtungsmaterialien oder Klebstoffen verwendet.

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

Die Handhabung von Beschichtungsmaterialien oder Klebstoffen, die reaktive Polyisocyanate und monomere HDI-Rückstände enthalten, erfordert geeignete Sicherheitsmaßnahmen (siehe auch dieses Sicherheitsdatenblatt). Diese Produkte dürfen daher nur in industriellen oder gewerblichen Anwendungen eingesetzt werden. Sie sind nicht für Heimwerkerarbeiten geeignet. Änderungen nach Veröffentlichung der vorherigen Ausgabe sind am Rand vermerkt. Diese Ausgabe ersetzt alle früheren Versionen. Weitere Informationen: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt sind nach bestem Wissen und Gewissen zum angegebenen Ausgabedatum korrekt. Diese Informationen dienen ausschließlich als Leitfaden für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, den Transport, die Entsorgung und die Freisetzung und stellen keine Garantie oder Qualitätsangabe dar. Die Informationen gelten nur für das hierin genannte Produkt und sind nicht automatisch gültig, wenn es zusammen mit anderen Produkten oder in anderen Prozessen verwendet wird, sofern nicht anders angegeben.

Sonstige Informationen:

REACH-Erklärung: Alle Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Die Daten in diesem Sicherheitsdatenblatt wurden mit den im Stoffsicherheitsbericht angegebenen Daten in Übereinstimmung gebracht, soweit diese zum Zeitpunkt der Erstellung verfügbar waren (siehe Versionsnummer und Revisionsdatum).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS Die Informationen in diesem

Blatt stammen aus Quellen, die nach unserem besten Wissen zuverlässig sind.

Die bereitgestellten Informationen erfolgen jedoch ohne jegliche Gewährleistung – weder ausdrücklich noch stillschweigend – hinsichtlich ihrer Richtigkeit. Die Bedingungen und Methoden der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Endbearbeitung des Produkts liegen außerhalb unseres Einflussbereichs und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesen und weiteren Gründen übernehmen wir keinerlei Haftung. Jegliche Haftung für Verluste, Schäden oder Aufwendungen, die in irgendeiner Weise durch die Handhabung, Lagerung, Verwendung, Endbearbeitung oder Entsorgung des Produkts entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Abkürzungen und Akronyme: RID:

Règlement international Concernant le Transport des Marchandises Dangereuses Par Chemin de Fer (Vorschriften für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation ADR: Accord

relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Abkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit

Seeschiffen; IATA: Internationaler Luftverkehrsverband;

GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien; EINECS: Europäisches

Verzeichnis der auf dem Markt befindlichen chemischen Stoffe; ELINCS: Europäische

Liste der gemeldeten chemischen Stoffe; CAS: Chemical Abstracts Service

(Abteilung der American Chemical Society)

LC50: Letale Konzentration, 50 Prozent LD50: Letale

Dosis, 50 Prozent PBT: Persistent,

bioakkumulative und toxisch vPvB: sehr persistent und

sehr bioakkumulative Akute Tox. 4: Akute Toxizität – Kategorie 4

Ätzwirkung auf die Haut

1B: Hautverätzung/-reizung – Kategorie 1B

Hautreizung. 2: Hautverätzung/-reizung – Kategorie 2

Augenschädigung. 1: Schwere Augenschädigung/Augenreizung –

Kategorie 1 Hautsensibilisierung

1: Hautsensibilisierung – Kategorie 1 Reproduktionstoxizität 2:

Reproduktionstoxizität – Kategorie 2 Spezifische Zielorgantoxizität

nach einmaliger Exposition 3: Spezifische Zielorgantoxizität nach einmaliger Exposition – Kategorie 3

PU 3045 Gussboden, Komponente B

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Veröffentlichungsdatum: 03.08.2021

Revisionsdatum: // Version: 1.0

Aquatic Chronic 2:

Gefährdung der aquatischen Umwelt – langfristige aquatische Gefährdung – Kategorie 2

Aquatic Chronic 3:

Gefährdung der aquatischen Umwelt – langfristige aquatische Gefährdung – Kategorie 3